

Rechtssache T-18/91

Nadia Costacurta Gelabert gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Beamte — Auslandszulage — Rückforderung zuviel gezahlter Beträge —
Verzugszinsen“

Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 8. April 1992 II - 1656

Leitsätze des Urteils

- 1. Beamte — Klage — Ersuchen um Auskunft über die statutarischen Rechte eines Beamten — Gleichstellung mit einer vorherigen Verwaltungsbeschwerde im Sinne von Artikel 90 Absatz 2 des Statuts — Unzulässigkeit
(Beamtenstatut, Artikel 90 Absatz 2)*
- 2. Beamte — Dienstbezüge — Auslandszulage — Beamter, der nicht die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats besitzt, in dem er seine Tätigkeit ausübt — Gewöhnlicher Wohnsitz als Student während des Bezugszeitraums außerhalb des Dienstorts — Früherer Wohnsitz am Dienstort — Unbeachtlich — Voraussetzungen für die Gewährung erfüllt
(Beamtenstatut, Anhang VII, Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a)*

1. Ein Schreiben, mit dem ein Beamter zum Ausdruck bringt, daß er mit bestimmten von der Verwaltung ihm gegenüber ergriffenen Maßnahmen nicht einverstanden ist, und diese gleichzeitig auffordert, ihren Standpunkt zu überprüfen und demgemäß eine mit Gründen versehene Entscheidung zu treffen, stellt keine vorherige Verwaltungsbeschwerde im Sinne

von Artikel 90 Absatz 2 des Statuts dar, wenn dieses Schreiben nicht die Form einer Beschwerde hat, nicht auf dem Dienstweg und in der Form übermittelt wurde, die in der internen Regelung des betreffenden Organs über das Beschwerdeverfahren vorgesehen ist, und von der Verwaltung nicht als Beschwerde im Sinne des Statuts behandelt wurde.

Ein solches Schreiben stellt unter diesen Umständen ein bloßes Ersuchen um Auskunft über die statutarischen Rechte des Betroffenen dar.

2. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Anhangs VII des Statuts ist dahin auszulegen, daß ein Beamter, der die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet er seine Tätigkeit ausübt, nicht besitzt und niemals besessen hat

und der seinen ständigen Wohnsitz während des in dieser Bestimmung genannten Bezugszeitraums außerhalb dieses Staats hatte, Anspruch auf die Auslandszulage hat, selbst wenn er zuvor in diesem Staat gewohnt hat und ohne daß — in klaren und eindeutigen Fällen — zu prüfen wäre, ob der Betreffende bei der erneuten Integration in die Umgebung seines Dienstortes die gleichen Belastungen und Nachteile zu tragen hat wie ein Beamter, der dort niemals gewohnt hat.

URTEIL DES GERICHTS (Dritte Kammer)

8. April 1992*

In der Rechtssache T-18/91

Nadia Costacurta Gelabert, Beamtin der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Mexiko (Mexiko), Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Nicolas Decker, 16, avenue Marie-Thérèse, Luxemburg,

Klägerin,

gegen

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Sean van Raepenbusch, Juristischer Dienst, als Bevollmächtigten, Zustellungsbevollmächtigter: Roberto Hayder, Vertreter des Juristischen Dienstes, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg,

Beklagte,

* Verfahrenssprache: Französisch.